

# Strom 2026 eea < 30 mit HKN



**GWV**  
GEMEINDEWERKE  
VILLMERGEN

## 1. Produktbeschreibung

- Dieses eea-Wahlprodukt ist bestimmt für Produktionsanlagen mit einer maximalen Modulleistung von 30 kWp. Es deckt die Energie- und HKN-Vergütung ab und kann mit dem netzdienlichen Wahlprodukt gvw.eea flex<sup>50</sup> ergänzt werden.

## 2. Vergütung Energie

### 2.1 Vergütung für die eingespeiste Energie bei Abtretung des ökologischen Mehrwertes (HKN) an die GWV

gvw.eea < 30 HKN

| Winter         | exkl. MWST    | inkl. MWST    |
|----------------|---------------|---------------|
| Zeitzone 1 + 2 | 10.50 Rp./kWh | 11.35 Rp./kWh |
| Sommer         |               |               |
| Zeitzone 1 + 2 | 7.50 Rp./kWh  | 8.11 Rp./kWh  |

#### Abzug bei Messung in Niederspannung bei Mittelspannungskunden

Wird ein Mittelspannungskunde in Niederspannung gemessen, wird die gemessene Einspeisemenge um 2 % reduziert (Transformationsverluste).

#### Bezugs- / Lieferzeiten:

|                   |                  |                   |               |                   |
|-------------------|------------------|-------------------|---------------|-------------------|
| <b>Zeitzone 1</b> | Montag – Freitag | 07.00 – 20.00 Uhr | <b>Sommer</b> | April – September |
|                   | Samstag          | 07.00 – 13.00 Uhr | <b>Winter</b> | Oktober – März    |
| <b>Zeitzone 2</b> | übrige Zeiten    |                   |               |                   |

## 3. Gebühr Wechselprozess

### Direktvermarktung Überschuss

|                        |            |            |
|------------------------|------------|------------|
| 1. Wechsel pro Jahr    | kostenlos  |            |
| ab 2. Wechsel pro Jahr | 250.00 CHF | 270.25 CHF |



## 4. Weitere Bestimmungen

### 4.1 Gültigkeit

- Dieses Preisblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026.

### 4.2 Besondere Bestimmungen

- Der Bundesrat legt für spezifisch definierte Anlagen Mindestvergütungen fest.
- Werden die Herkunftsnachweise (HKN) nicht an die Gemeindewerke Villmergen abgetreten, gelten die Quartal-Referenz-Marktpreise für die Photovoltaik gemäss Art. 15 EnFV vom Bundesamt für Energie (BFE).

### 4.3 Liefereinschränkungen

- Netzdienliche Eingriffe bei Gefährdung des Netzbetriebes gemäss Art. 8c, Absatz 5 und 6 StromVV, bleiben vorbehalten.

### 4.4 Rückvergütung Energie / Rechnungsstellung

- Die Rückvergütung erfolgt quartalsweise, sofern der Betrag von 10.00 CHF erreicht wurde. Kleinere Beträge werden spätestens per Ende Kalenderjahr ausbezahlt.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung Mahngebühren von 30.00 CHF belastet und es können Verzugszinsen von 5% erhoben werden.
- Für Rechnungs- sowie Rückvergütungsbelege in Papierform und deren Postversand werden Gebühren von 2.90 CHF pro Stück erhoben. Kostenlos werden Belege per e-bill oder E-Mail verschickt.

### 4.5 Wechselprozess Direktvermarktung Überschuss

- Ein Wechsel der Direktvermarktung des Überschusses ist jeweils auf Beginn eines Quartals möglich und schriftlich 20 Arbeitstage im Voraus zu melden.

### 4.6 Rechtsgrundlagen

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den GWV beruht auf dem vorliegenden Preisblatt, sowie dem Reglement 1.0 Elektrizitätsversorgung (ABEV) Allgemeine Bedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der GWV Ausgabe 2017 inklusive Anhang.